

**Stellungnahme des BHPV zur Nichtigerklärung des § 217 StGB  
(„Geschäftsmäßige Förderung der Selbsttötung“)  
durch das Bundesverfassungsgericht**

Am 26. Februar 2020 hat das Bundesverfassungsgericht (nachfolgend „BVerfG“) in seiner Entscheidung zur Frage der Rechtmäßigkeit des § 217 StGB („Geschäftsmäßige Förderung der Selbsttötung“) den bis dato gültigen § 217 StGB für nichtig erklärt. Diese Entscheidung hat in der Öffentlichkeit große Emotionen, teilweise sogar Bestürzung hervorgerufen. Die Entscheidung wurde sowohl als Freibrief zur Suizidbeihilfe interpretiert, als auch als rechtliche Legitimation für ungehindertes Wirken der sog. Sterbehilfevereine.

Beides ist aus Sicht des BHPV ein Fehlverständnis des Urteils. Mit beeindruckender Detailtiefe reflektiert das Urteil die ganze Komplexität des Themas Sterbehilfe und ermöglicht es, seiner Schwarz-/Weiß-Kategorisierung entgegenzuwirken und es kreativ zu entwickeln. Gleichzeitig gibt das Gericht dem zukünftigen Gesetzgeber Leitsätze und richtungsgebende Regelungskonzepte an die Hand, um das Thema Sterbehilfe zukunftssträchtig zu kodifizieren. Jetzt bietet sich die Möglichkeit, die im früheren Gesetzgebungsverfahren schon früh erkennbaren Schwächen des § 217 StGB in einem zweiten Anlauf umfassend neu und belastbar zu regulieren. Hatte sich das BVerfG natürlich in seinem Urteil umfassend auf alle Menschen unterschiedlichster Alters- und Lebenssituationen bezogen, so konzentriert sich der Blick des BHPV nachfolgend in seiner Stellungnahme auf Menschen, die insbesondere mit der Diagnose einer lebensverkürzenden Krankheit konfrontiert sind.

Der juristische Hintergrund für das Urteil des BVerfG liegt in dem Umstand, dass – ohne die Existenz des § 217 StGB – nach deutschem Strafrecht der assistierte Suizid straflos ist. Vor diesem Hintergrund verfolgte der Gesetzgeber bei Einführung des § 217 StGB das Ziel, die sich in Deutschland zunehmend ausweitenden Sterbehilfeorganisationen und die Aktivitäten Einzelner, die die gleiche Intention verfolgten, zu verhindern. Ansonsten aber sollte die Straffreiheit der Sterbehilfe beibehalten werden. Dieses Ziel verfehlte der Gesetzgeber mit der Formulierung des § 217 StGB deutlich. Das BVerfG sah sich bei der Klärung der Rechtslage rund um den § 217 StGB sogar gezwungen, auf das Grundrecht jedes Menschen auf eine – auch assistierte – Selbsttötung (als Teil des sog. allgemeinen Persönlichkeitsrechts, Art. 2. Abs. 1 GG in Verbindung mit Art 1 GG „Die Würde des Menschen ist unantastbar“) ausdrücklich hinzuweisen.

Darüber hinaus bestand der Kollateralschaden des in seinem Ziel verfehlten § 217 StGB von Anfang an darin, dass diejenigen, die dem Suizidwilligen Begleitung und Sicherheit auf seinem

schweren Weg eröffnen können, also Hausärzte, Klinikärzte/-personal, ambulante Hospizdienste und Personal stationärer Hospize und weitere Personenkreise, allein durch die Eröffnung des Gesprächs über Fragen der Sterbehilfe mit dem Patienten in die Reichweite des § 217 StGB gerieten, also der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung. Im juristischen Sinne bedeutet „geschäftsmäßige Förderung“, dass jemand beabsichtigt oder zumindest bereit wäre, eine bestimmte Aktion zu wiederholen („Geschäftsmäßigkeit“). Im Falle des § 217 StGB wäre dies eben die Förderung des Suizids, die auch schon z.B. in der Bestärkung eines Suizidwilligen in seinem Vorhaben liegen könnte oder in der Beratung zu Optionen der Umsetzung. Dabei ist es unerheblich, ob die Selbsttötung tatsächlich ausgeführt wird oder nicht („fördern“).

Wenn aber der/die Patient/in nicht einmal mehr mit einer/einem ehrenamtlichen Hospizbegleiter/in, einer Palliative Care Fachkraft oder einer/m Palliativmediziner/in, der/die ihn/sie in vielen Fällen seit Jahren kennt, ein offenes Gespräch über die zur Verfügung stehenden Handlungsalternativen im Fall einer lebensverkürzenden Krankheit führen kann und er auch weiß, in welche Schwierigkeiten er seinen Gesprächspartner bringt, so tritt das Gegenteil dessen ein, was der Gesetzgeber eigentlich beabsichtigt hat. Der/die Patient/in droht in einer solchen existenziellen Situation gerade in die Hände von sog. Sterbehilfevereinen zu geraten und ist in dieser bedrückenden persönlichen Lage auch noch zur Heimlichkeit oder gar zur Reise ins Ausland gezwungen, so formuliert es das Urteil in seiner Begründung. Gerade eine solche Situation wollen aber der BHPV und die ihm angeschlossenen Mitglieder verhindern.

Der BHPV lehnt eine gesetzlich nicht eng geregelte Tätigkeit der sog. Sterbehilfevereine ausdrücklich ab und bedauert, dass deren Verbot rechtsstaatlich nicht möglich ist. Die Ablehnung resultiert nicht nur daraus, dass finanzielle Interessen im Rahmen derer Geschäftsprozesse zu vermuten sind. Es ist darüber hinaus durch diese Vereine ein nicht nur latenter Druck zur Ökonomisierung von Sterbeprozessen unter zweckorientierten Aspekten zu befürchten. Dadurch wäre auch gerade die vom BVerfG betonte Autonomie und das Selbstbestimmungsrecht des betroffenen Personenkreises unter dem Blickwinkel der Würde des Menschen konterkariert. Es ist zu begrüßen, dass das BVerfG auf die Gefahren durch das Tätigwerden von Sterbehilfeorganisationen hinweist. Zwar stellt das Gericht zum einen klar, dass mit dem Urteil kein Verbot zur Regulierung der Suizidhilfe verbunden ist, zum anderen aber weist es den Gesetzgeber ausdrücklich darauf hin, dass über allen gesetzgeberischen Beschränkungen die Sicherstellung der Autonomie des Menschen steht. Im Kern bedeutet dies, dass von dem durch das BVerfG postulierten Recht auf einen begleiteten Suizid nur unter der Voraussetzung möglich ist, wenn der Entschluss hierzu auf nachdrücklich und wiederholt ausgesprochenem „freien“ Willen beruht.

Der BHPV unterstreicht, dass er Sterbehilfe aus grundsätzlichen, humanistischen Gründen ablehnt. Darüber hinaus sieht er seine hospizliche Haltung durch die Kernaussagen und Richtungsweisungen des BVerfG bestätigt.

Der BHPV ist als Dachorganisation für Hospizvereine, Hospiz- und Palliativdienste, stationäre Hospize, Palliativstationen, Hospizakademien in Bayern und als Kooperationspartner für sonstige Organisationen der Hospiz- und Palliativversorgung in Bayern den Menschen am Lebensende und im Sterbeprozess seit über 30 Jahren sehr nahe.

Der BHPV und seine Mitglieder haben von daher einen klaren Blick auf die Notsituation des schwerkranken Personenkreises, die sich aus unterschiedlichen Gründen zu einer Bejahung der Selbsttötung verdichten kann. Der BHPV weiß um die Ängste dieser Menschen vor Schmerz, ihre Unsicherheiten über den weiteren Verlauf der Krankheit und ihre Befürchtung, dass die Familie diesen Prozess nicht unbeschadet überstehen könnte.

Dies führt zur Überzeugung, dass es Wege gibt, diese Lebenssituationen sowohl für den betroffenen Menschen als auch seine Familie humanistisch – das heißt ohne Druck in Richtung Selbsttötung – zu gestalten. Die tägliche Arbeit bestärkt diese Auffassung.

Gesamtgesellschaftlich betrachtet ist die Anzahl der Suizidwilligen, die ausschließlich mit Hilfe einer Sterbehilfeorganisation sterben möchten, sehr gering. Rechtlich gesehen gehört es nach dem BVerfG zur Würde des Menschen, entsprechende Dienste in Anspruch nehmen zu können. Organisierte Sterbehilfe darf sich aber nicht zu einem „Dienstleistungsangebot der gesundheitlichen Versorgung“ etablieren. Die Gefahr, ja die Vermutung, dass geschäftsmäßig agierende Suizidhelfer mit Eigeninteresse handeln, durch welches die freie Willens- und Entscheidungsbildung des Suizidwilligen und somit seine grundrechtlich gesicherte personale Eigenverantwortung potenziell beeinflusst ist, ist weiterhin gegeben.

Der BHPV fordert von der Bundespolitik:

Die Tätigkeit organisierter Sterbehilfeorganisationen ist umfassend zu reglementieren und zu kontrollieren. Das Recht, autonom und selbstbestimmt über das Ende seines eigenen Lebens zu entscheiden, ist mit Blick auf das BVerfG-Urteil vom 26.2.2020 jederzeit zu gewährleisten. Dieses Recht ist durch die Tätigkeit von Sterbehilfeorganisationen in Gefahr.

Der BHPV fordert von der Politik auf Landesebene:

1. Der Tätigkeit von Sterbehilfeorganisationen ist weitgehend der Nährboden zu entziehen. Dies gelingt am besten durch den weiteren flächendeckenden Ausbau der Hospiz- und Palliativversorgung in Bayern, damit organisierte Sterbehilfe für Menschen in ihrer schweren, zum Tode führenden Krankheit keine Option sein muss. Der weitere Auf- und Ausbau eilt, damit sich Sterbehilfeorganisationen in Bayern gar nicht erst etablieren können.
2. Sterbewünsche sind ernst zu nehmen. Das heißt aber nicht, dem Sterbewunsch nachzugeben oder ihn zu unterstützen. Der Schlüssel hierzu ist auch nicht Medikation, sondern existenzielle Kommunikation! Gesprächs- und Beratungsangebote sind daher auszubauen. Hospizdienste, Palliativstationen und stationäre Hospize leisten hier vielfältige, ehrenamtliche Arbeit in allen Bevölkerungsschichten. Auf die Ehrenamtlichen und Hauptamtlichen darf die bayerische Landespolitik setzen.

3. Die hohe Qualität in der Versorgung ist zu sichern und auszubauen. Die bayerische Landespolitik wird gebraucht, um die Bildungsangebote der Hospiz- und Palliativakademien weiter auszubauen, damit die Versorgung von schwerstkranken und sterbenden Menschen in Bayern auf sicheren Füßen steht.

Die Mitgliedsorganisationen des BHPV und deren Ehrenamtliche und Hauptamtliche sollen in ihrem Wirken bestärkt werden:

Sie leisten eine professionelle und äußerst wertvolle Arbeit und sind darin zu unterstützen, weiterhin engagiert Menschen mit lebensverkürzenden Krankheiten zu begleiten – und sich dieser Herausforderung zu stellen, wenn die Sprache auf das Thema Suizidhilfe kommt. Eine Strafbarkeit ist damit nicht verbunden.

Der BHPV ist an dem Meinungs austausch sehr interessiert. Die Ansichten zu diesem Themen gebiet sind zu Recht gesellschaftlich relevant, vielfältig und konträr.

**Daher bietet der BHPV dafür im kommenden Jahr im Rahmen von Regional- und Bezirkstreffen eine Plattform, um die zahlreichen Meinungen mit anderen Facetten anzureichern und weiter zu entwickeln, aber auch, um Verständigung und Begegnung zu fördern. Details dazu erfolgen gesondert.**

Landshut, den 06. August 2020